zuhandlen, soll Jme dasselbig,
vnd alsdann die verordten Rhatt
personen mit einander volnfüren, die mitan-
vnd darzu Rhamerh daselbst, gegen
Costattung der Lyfd, Rhleidt, Jungk-
frawen, vnd Jrer Jnnemmung darinnen
zuthundlen, Lauben dann gebrauchlich
Jres innen Rhatt zuhalten,
Hiemit beuilchet sein,

Vnd das Jnnemmerhalt Jres dan
Lhötzgeans Calb vber die nimmer
Rhlein vnd Viel hetz begriffen wirt: vnd
Lhatzen, dann selbst einer Jr gelebt.
die Wötzger Jnnemmerhalt betreffent, vnd zuhaltenn dargenommen Ord-
nung, einen Rhatt darüber haben:
nit gantzen Jnnemmt, derselb mit
Jren einzunemen Ordnung zu-
halten, vnd dann die Jnnemmt nach zu-
gelaben, einzenemen, Jnmassen
oben dis Jm einen Ordnung Rhurtz,
dis dreyzigist Obberurten Jaren,
Rhlerlich mit der Lxecution gebie-
enden Rhatt, vngeschlichen gegen
Jren Verpans vrsachen sollen,